

Spannvorrichtungen im Fokus der Maschinenrichtlinie

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

SPANNVORRICHTUNGEN IM FOKUS DER MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Spannvorrichtungen werden vom Maschinenbetreiber häufig separat eingekauft. Auch der Maschinenhersteller kauft solche Spannvorrichtungen zu, um sie in seine Maschine zu integrieren. Doch wie sind solche Spannvorrichtungen beim separaten Inverkehrbringen aus Sicht der europäischen Binnenmarktvorschriften und hier insbesondere der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) zu behandeln?

Am Markt kursieren hierzu teilweise diametral unterschiedliche Auffassungen. Ist die Vorschriftenlage tatsächlich so unklar?

Der Fachbeitrag unseres Autors, [Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann](#), www.maschinenrichtlinie.de beleuchtet systematisch die europäische Rechtslage und geht auch auf die Rolle des nationalen Produktsicherheitsgesetzes ein.

Spannvorrichtungen

Spannvorrichtungen sind dazu bestimmt mit Maschinen zusammengebaut zu werden. Für das Inverkehrbringen von Maschinen gilt im europäischen Binnenmarkt regelmäßig die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Heißt das, sie gilt auch für das Inverkehrbringen von Spannvorrichtungen?

Folgt man der Diskussion um dieses Thema, landet man wie so häufig in diesem Gebiet schnell bei einer Interpretation mit der Zielrichtung;

„Raus aus der Maschinenrichtlinie“ bzw. kurz ausgedrückt **„MEXIT“**.

Nur ist diese Auffassung auch richtig? Und was handelt sich der Hersteller dabei ein, wenn er dieser Auffassung folgt?

Dieser Fachaufsatz behandelt das Thema aus Sicht des EU-Binnenmarktrechts.

Inhaltsverzeichnis

SPANNVORRICHTUNGEN IM FOKUS DER
MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG 1

MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG 4

AUSWECHSELBARE AUSRÜSTUNGEN 4

UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINEN 4

SICHERHEITSBAUTEILE 5

WEITERE EU-BINNENMARKTRICHTLINIEN 5

NICHT HARMONISIERTER BEREICH 5

RECHTSFOLGEN 6

Fazit 6



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 24. Januar 2018

MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

REFERENTEN

- **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de
- **RA Klaus Dannecker**
Ravensburg
- **Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels**
Geschäftsführer, CExpert



TERMINE

- 26. – 27. März 2019
- 17. – 18. September 2019



UNSERE THEMEN:

Maschinen und Anlagen im Binnenmarkt

- Europäisches /nationales Recht

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Anwendungsbereich
 - Maschinen und Anlagen
 - Sicherheitsbauteile
 - Lastaufnahmemittel
 - Ketten und Seile
 - Gelenkwellen
 - unvollständige Maschinen
- Herstelleranforderungen
 - Klare Regelungen für vollständige Maschinen
 - Transparente Regelungen für unvollständige Maschinen
 - Komponenten sind umfassend im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- geregelt
- Konformitätsbewertung
 - Verfahren für „Anhang IV-Maschinen“
- Privatvertragliche Regelungen nötig
- Risikobeurteilung und Dokumentation
- Dokumentationsbevollmächtigter

Folgen von Rechtsverstößen im Binnenmarkt

- Öffentlich rechtliche wie privatrechtliche Folgen
- Rolle der Marktüberwachung

CE-konforme Unternehmensabläufe

- Sichere Verträge
- Organisationspflichten
- Verantwortung und Haftung im Unternehmen

CE-Organisation im Unternehmen

- Aufgaben der Abteilungen
- CE-Koordinator



MASCHINEN- RICHTLINIE 2006/42/EG

Spannvorrichtungen sind im Sinne der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) (MRL) je nach Lieferzustand und bestimmungsgemäßer Verwendung in der Regel entweder:

- [Auswechselbare Ausrüstungen](#)
- [Unvollständige Maschinen](#) oder
- [Sicherheitsbauteile](#)

AUSWECHSELBARE AUSRÜSTUNGEN

[Auswechselbare Ausrüstungen](#) sind insbesondere dadurch definiert:

- dass sie die **Funktion einer Maschine ändern oder erweitern**
- dass der **Bediener** sie **bestimmungsgemäß selbst an der Werkzeugmaschine anbringt** und
- dass sie **kein Werkzeug** sind.

Auswechselbare Spannvorrichtungen ändern zwar nicht die Funktion einer Maschine, sie erweitern aber regelmäßig deren Funktion, da je nach Spannvorrichtung jeweils andere Werkstücke gespannt werden können. Zu beachten ist dabei, dass der Begriff „[Bediener](#)“ in der MRL sehr weit gefasst ist:

Nach der MRL [Anhang I Nr. 1.1.1 d\)](#) ist

„Bedienungspersonal“ die Person bzw. die Personen, die für Installation, Betrieb, Einrichten, Wartung, Reinigung, Reparatur oder Transport von Maschinen zuständig sind;

Spannvorrichtungen können nicht mit [Werkzeugen](#) verwechselt werden, da mit Ihnen kein Werkstück bearbeitet wird.

Soweit also eine konkrete Spannvorrichtung die o.a. Kriterien erfüllt, ist diese als „[auswechselbare Ausrüstung](#)“ im Sinne der MRL einzustufen. Mit der Folge, dass der [Hersteller](#) einer solchen Spannvorrichtung alle Anforderungen der MRL für „[Maschinen](#)“ erfüllen muss, bis hin zur [EG-Konformitätserklärung](#) und [CE-Kennzeichnung](#).

Treffen die o.a. Kriterien nicht auf eine konkrete Spannvorrichtung zu muss zunächst geprüft werden, ob es sich um eine [unvollständige Maschine](#) im Sinne der MRL handelt.

UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINEN

[Unvollständige Maschinen](#) sind nach [Artikel 2 g\)](#) der MRL vor dem Hintergrund der o.a. Fragestellung insbe-

sondere dadurch definiert, dass sie

- [fast eine Maschine](#) bilden,
- **für sich genommen [keine bestimmte Funktion \(Anwendung\)¹ erfüllen können](#)**, sondern dazu z.B. erst [mit anderen Maschinen zusammengefügt werden](#) müssen.

[Fast eine Maschine](#) bilden, bedeutet dabei, dass ein Produkt die Anforderungen an eine Maschine im Sinne des [Artikel 2 a der MRL](#) "fast" erfüllt. Es verfügt z. B. über verbundene Teile von denen mindestens eines beweglich ist. Dabei sollen die beweglichen Teile letztendlich kraftbetätigt sein, was bei Spannvorrichtungen regelmäßig gegeben ist.

Die Bedingung "[kann für sich genommen ihre bestimmte Funktion \(Anwendung\) nicht erfüllen](#)" ist in Bezug auf die hier behandelte Fragestellung z.B. gegeben, wenn die Spannvorrichtung für sich alleine, d.h. innerhalb ihrer Liefergrenzen, ihre "[bestimmte Funktion \(Anwendung\)](#)" nicht ausführen kann. D.h. ihre "[bestimmte Anwendung](#)" kann sie erst im Rahmen der vollständigen Bearbeitungsmaschine ausführen, deren fixer Bestandteil die

¹ Der Begriff „Funktion“ ist in der deutschen Fassung der MRL falsch übersetzt. Hier muss es richtig „Anwendung“ heißen.

Spannvorrichtung werden soll.

Spannvorrichtungen als „unvollständige Maschinen“ unterscheiden sich im Wesentlichen von Spannvorrichtungen als „auswechselbare Ausrüstungen“ weil „unvollständige Maschinen“ bestimmungsgemäß nicht dazu gedacht sind vom Bediener nach Bedarf ausgewechselt zu werden.

SICHERHEITSBAUTEILE

In jedem Fall muss geprüft werden, ob die konkrete Spannvorrichtung ein Sicherheitsbauteil im Sinne der MRL ist. Das ist unabhängig davon, ob die Spannvorrichtung grundsätzlich als auswechselbare Ausrüstung oder unvollständige Maschine einzustufen ist.

Sicherheitsbauteile sind nach Artikel 2 c) der MRL dadurch definiert, dass

- sie zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dienen,
- sie gesondert in Verkehr gebracht werden,
- deren **Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet** und
- sie **für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich sind** oder **durch für das**

Funktionieren der Maschine übliche Bauteile ersetzt werden können.

Insofern muss geprüft werden, ob eine Spannvorrichtung die o.a. Kriterien eines Sicherheitsbauteils nach der MRL erfüllen. Dies ist bei einer Spannvorrichtung dann gegeben, wenn vom Hersteller einer „gesondert in Verkehr gebrachten“ Spannvorrichtung neben der reinen Spannfunktion auch noch eine „Sicherheitsfunktion gewährleistet“ wird. Beispiele für eine Sicherheitsfunktion an Spannvorrichtungen sind:

- Spannvorrichtungen, die erkennen, dass ein Werkstück nicht sicher gespannt ist und in diesen Fällen verhindern dass die Maschine anläuft,
- Spannvorrichtungen, die ein Lösen von Werkstücken im laufenden Betrieb erkennen und die Maschine in diesen Fällen schnellst möglichst sicher stillsetzen,
- Spannvorrichtungen, die auch bei Ausfall der Energieversorgung, ein Werkstück sicher spannen, so dass der Ausfall der Energieversorgung zu keiner Gefährdung führt,

WEITERE EU-BINNENMARKTRICHTLINIEN

Beachtet werden muss, dass Spannvorrichtungen, je nach technischer Ausstattung ggf. auch noch unter andere EU-Binnenmarktrichtlinien, wie z.B. der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, fallen können. Diese Richtlinien können dann ggf. -auch- eine CE-Kennzeichnung erfordern.

NICHT HARMONISIERTER BEREICH

Am Markt wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass alle Arten von Spannvorrichtungen nicht der MRL unterliegen. Diese Auffassung ist wie oben beschrieben erkennbar falsch und für den Hersteller von Spannvorrichtungen auch nicht Ziel führend. Dazu kommt, dass nach dieser Sichtweise Spannvorrichtungen zwar aus dem Anwendungsbereich der MRL herausfallen würden, sie fielen aber nicht in einen unregulierten Bereich. Je nach Ausstattung müssten sie dann ggf., wie z.B. elektromagnetische Spannelemente, als elektrische Betriebsmittel eingestuft werden, mit der Folge, dass sie dann hinsichtlich der formalen wie auch der Sicherheits- und Gesundheitschutzanforderungen unter

den Anwendungsbereich der [Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU](#) fielen. Der „Aufwand“ für den Hersteller würde sich in diesen Fällen gegenüber der Anwendung der MRL nicht ändern, da die aktuelle Niederspannungsrichtlinie quasi die gleichen Anforderungen wie die MRL hat. Allerdings unterscheidet sie nicht zwischen vollständigen und unvollständigen elektrischen Betriebsmitteln. D.h. sie verlangt in jedem Fall ein sicheres Produkt.

Spannvorrichtungen, die **keine** „[auswechselbaren Ausrüstungen](#)“, „[Sicherheitsbauteile](#)“ oder „[unvollständige Maschinen](#)“ im Sinne der MRL sind und auch nicht von anderen [europäischen Harmonisierungsvorschriften](#) erfasst werden, dürften die Ausnahme sein. Zumindest theoretisch denkbar sind hier z.B. handbetätigte Schraubstöcke, die zum festen Einbau bestimmt sind. Diese würden in den europäisch nicht harmonisierten Bereich fallen, mit der Folge, dass in Deutschland § 3 Absatz 2 des [Produktsicherheitsgesetzes \(ProdSG\)](#) einschlägig wäre. Sieht man sich diese Bestimmungen an, hätte der Hersteller mit der „Lösung“ ProdSG in Deutschland keine erkennba-

ren Erleichterungen gegenüber dem europäisch harmonisierten Recht wie z.B. der MRL. Allerdings hätte er den Nachteil, dass er mit dieser Einstufung die Vorteile des EU-Binnenmarktes aufgeben würde und sich ggf. in jedem [Mitgliedstaat](#) an dem dort geltenden nationalen Recht orientieren müsste und das auch vor dem Hintergrund der [EG-VO 764/2008 "Gegenseitige Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig inverkehrgebrachten Produkte"](#). D.h. er müsste seine Spannvorrichtungen, je nach Empfängerland ggf. in an das dort geltende Recht angepassten Varianten herstellen. Insbesondere um eine Übersetzung der [Betriebsanleitung](#) in die [Sprachfassung\(en\) des Verwenderlandes](#) käme er auch hier nicht herum.

RECHTSFOLGEN

Verstöße gegen europäisches Binnenmarktrecht werden ggf. von den nationalen [Marktüberwachungsbehörden](#) geahndet. Hierzu steht den Behörden ein umfangreicher Maßnahmen Katalog zur Verfügung.

Die [Maschinenverordnung \(9. ProdSV\)](#) enthält in ihrem § 8 auch eine umfangreiche Auflistung von Ordnungswidrigkeiten. Hier sind insgesamt 9 Verstöße aufgelistet,

die zu einem Bußgeld führen können. Dies sind u.a.:

- o [technische Unterlagen](#) sind nicht verfügbar
- o die [Betriebsanleitung](#) wird nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt
- o das [Konformitätsbewertungsverfahren](#) wird nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt
- o die [EG-Konformitätserklärung](#) wird nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt oder es wird nicht sicherstellt, dass sie der Maschine beiliegt
- o eine vorgeschriebene [CE-Kennzeichnung](#) fehlt
- o die [Montageanleitung](#) oder [Einbauerklärung](#) ist nicht beifügt

Diese Verstöße können im konkreten Einzelfall mit einer Geldbuße von bis 100.000, € geahndet werden. Unter bestimmten Bedingungen stehen Verstöße gegen die [Maschinenverordnung](#) auch unter Strafe.

Fazit

Spannvorrichtungen werden grundsätzlich von der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) erfasst, sei es als [auswechselbare Ausrüstung](#), [unvollständige Maschine](#) oder [Sicherheitsbauteil](#). Die Auffassung, dass das [Inverkehrbringen](#) von Spannvorrichtungen europäisch nicht harmonisiert ist, ist in der

weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erkennbar falsch. Sie ist allein schon deshalb auch nicht Ziel führend, weil wegen dann greifender unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen der [Mitgliedstaaten](#) der Aufwand für den europäisch handelnden [Hersteller](#) deutlich ansteigen würde. Der Hersteller sollte sich die rechtliche Einstufung seiner Spannvorrichtungen gut überlegen. Zum einen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und hierfür ggf. bestraft zu werden. Zum anderen, um sich nicht die Vorteile des [freien Warenverkehrs](#) im [europäischen Binnenmarkt](#) zu nehmen.